

# PRESSEINFORMATION

Februar 2026

## **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) informiert:**

### **BFH bestätigt: Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen wirken nicht rückwirkend**

#### **Aktuelles Urteil: Corona-Soforthilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen im Jahr des Zuflusses**

In einer wichtigen Frage zur Rückforderung ausgezahlter Corona-Soforthilfen gibt es für Unternehmen nun Klarheit: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.12.2025 (VIII R 4/25, veröffentlicht im Februar 2026) klargestellt, dass die Corona-Soforthilfe als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu behandeln ist. Sie gilt im Rahmen der Gewinnermittlung im Jahr der Auszahlung als zugeflossen. Wird der Bewilligungsbescheid später widerrufen und die Hilfe zurückgefordert, kann sich dies steuerlich erst im Jahr der tatsächlichen Rückzahlung auswirken, teilt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz mit. Mit seiner Entscheidung bestätigte der BFH die Aussage des Niedersächsischen Finanzgerichts aus dem Jahr 2024, wonach Corona-Soforthilfen nicht als Darlehen einzuordnen sind.

„Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Klarstellung zur Behandlung von Rückforderungen“, erklärt SBK-Präsident Walter Sesterhenn. „Bei Betrieben, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, greift weiterhin das Zufluss- und Abflussprinzip. Eine Rückzahlung kann folglich erst in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder negative Einnahme berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich geleistet wird.“ Eine nachträgliche Änderung des ursprünglichen Steuerbescheids für das Zuflussjahr komme daher nicht in Betracht.

Im entschiedenen Fall hatte ein selbständig tätiger Kläger die erhaltene Soforthilfe zunächst im Jahr des Zuflusses als Betriebseinnahme verbucht, jedoch gegen den entsprechenden Steuerbescheid Einspruch eingelegt. Er argumentierte, aufgrund einer zu erwartenden teilweisen Rückforderung sei die Besteuerung nicht gerechtfertigt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht folgten dieser Auffassung nicht. Der BFH stellte nun eindeutig fest: Betriebseinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG umfassen sämtliche betrieblich veranlassten Geldzuflüsse. Unerheblich sei, ob ein endgültiger Rechtsgrund vorliege oder ob der Steuerpflichtige die Mittel dauerhaft behalten dürfe. Bei der Corona-Soforthilfe handele es sich um einen Zuschuss, nicht um ein Darlehen; ebenso wenig liege ein durchlaufender Posten vor.

Sesterhenn rät daher: „Unternehmer und Freiberufler sollten überprüfen, ob erhaltene Corona-Soforthilfen im Jahr des Zuflusses korrekt als Betriebseinnahmen angesetzt wurden. Bereits ergangene Steuerfestsetzungen oder noch anhängige Einspruchsverfahren sollten angesichts der nun höchstrichterlich geklärten Rechtslage erneut geprüft werden.“